

ZBB 2018, 82

ZPO § 850k Abs. 1 Satz 1, 3

Zu Verfügungen des Vollstreckungsschuldners über sein P-Konto

BGH, Urt. v. 19.10.2017 – IX ZR 3/17 (LG Wuppertal), ZIP 2017, 2290 = ECLI:DE:BGH:2017:191017UIXZR3.17.0 = WM 2017, 2303

Amtliche Leitsätze:

- 1. Ein Vollstreckungsschuldner verfügt nur dann über das Pfändungsschutzkonto, wenn er die kontoführende Bank anweist, einen Zahlungsvorgang auszulösen, und diese den beauftragten Zahlungsvorgang ausführt. Der vergebliche Versuch einer Barabhebung stellt keine Verfügung über den Freibetrag dar.**
- 2. Verfügungen, die der Schuldner über sein pfandfreies Guthaben trifft, sind zunächst auf das übertragene Restguthaben aus dem Vormonat anzurechnen und erst nach dessen Erschöpfung auf den neuen Sockelfreibetrag des aktuellen Monats (First-in-first-out-Prinzip).**